

sich auf Art. 30 EG berufen zu können. Die *Kommission* machte geltend, das Nichtvorliegen eines Ernährungsbedürfnisses stelle keinen Rechtfertigungsgrund nach Art. 30 EG dar und berief sich dabei auf Paragraph 28 des *Kellogg's*-Urteils des EFTA-Gerichtshofs. Die von der dänischen Regierung vertretene Interpretation des Urteils *Sandoz* beruhe auf einem falschen Umkehrschluss. Die Kommission betonte, der Mitgliedstaat müsse in jedem Einzelfall die Gründe nennen, aus denen die Fortifizierung eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstelle, und zwar unter Hinweis auf die wissenschaftlichen Daten, welche die Verweigerung der Genehmigung rechtfertigten. Die dänische Regierung war der Auffassung, das *Kellogg's*-Urteil des EFTA-Gerichtshofs stehe im Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH, und es sei womöglich auf die konkreten Verfahrensumstände zurückzuführen. Der EuGH folgte dem Antrag der Kommission und erkannte auf eine Verletzung der Warenverkehrsfreiheit.⁵² Er schloss sich bezüglich der Anerkennung des Vorsorgeprinzips und der Voraussetzungen, unter denen es angerufen werden kann, auf der ganzen Linie dem *Kellogg's*-Urteil des EFTA-Gerichtshofs an. Da Art. 30 EG eine eng auszulegende Ausnahme von der Warenverkehrsfreiheit darstelle, liege die Beweislast für das Vorliegen einer Gefährdung der Gesundheit bei den Mitgliedstaaten. Im einzelnen bezog sich der EuGH in *sechs Rechtsfragen* auf EFTA-Gerichtshof *Kellogg's*: (1) Ein Verbot des Inverkehrbringens fortifizierter Lebensmittel gestützt auf das Vorsorgeprinzip müsse auf eine eingehende Prüfung des Risikos gestützt werden. (2) Die Risikobewertung dürfe nicht auf rein hypothetische Erwägungen gestützt werden. (3) Es könne angebracht sein, die verschiedenen natürlichen oder künstlichen Quellen eines bestimmten Nährstoffes auf dem Markt sowie die Möglichkeit, dass weitere Quellen hinzukommen, soweit damit vernünftigerweise zu rechnen ist, zu berücksichtigen. (4) Die korrekte Anwendung des Vorsorgeprinzips erfordere erstens die Bestimmung der möglicherweise negativen Auswirkungen der in Frage stehenden Fortifizierung auf die Gesundheit und zweitens eine umfassende Bewertung des Gesundheitsrisikos auf der Grundlage der zuverlässigsten wissenschaftlichen Daten und der neuesten Ergebnisse der internationalen Forschung. (5) Wenn Bestehen oder Umfang des Risikos nicht mit Sicherheit festzustellen seien, die

52 Rs. C-192/01, Slg. 2003, I-9693.